

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 23. Mai 2013
00-00-06 ba-bo

Niederschrift

über die 40. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 8. Mai 2013,
um 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:25 Uhr

Anwesenheit:

s. beigefügte Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

lt. Einladung vom 23. 4. 2013

Zu TOP 1: Begrüßung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Marske, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Zu TOP 2: Feststellung der Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Der Vorsitzende stellt daraufhin fest, dass in der heutigen Sitzung entsprechend der Tagesordnung aus der Einladung vom 23. 4. 2013 verfahren wird.

Zu TOP 3: Genehmigung der Niederschrift über die 39. Sitzung des Ausschusses am 28. 11. 2012

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende stellt die Niederschrift als genehmigt fest.

Zu TOP 4: Vorstellung der Inhalte des neuen Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und Diskussion

Herr Erster Beigeordneter Liebenehm macht zunächst Ausführungen zum Verfahrensstand. Der Gesetzentwurf sei sehr umfangreich. Er schlägt vor, diesen in der heutigen Sitzung paragraphenweise durchzugehen und zu besprechen. Das Innenministerium hat den SGSA bis zum 6. 6. 2013 um Stellungnahme gebeten. Aufgrund dieser kurzen Fristsetzung und des Umstands, dass das Präsidium erst wieder am 24. 6. 2013 zusammentritt, wurden einige Regelungen des Gesetzentwurfes bereits in der Präsidiumssitzung am 21. 4. 2013 besprochen. Stellungnahmen der Mitglieder zum Entwurf könnten noch bis zum 28. 5. 2013 gegenüber der Landesgeschäftsstelle abgegeben werden.

Er berichtet dann, dass die kommunalen Spitzenverbände bereits informell mit dem Gesetzentwurf befasst wurden. Die Landesregierung hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 30. 4. 2013 zur Anhörung freigegeben. In einer Klausurtagung der Koalitionsfraktionen haben sich zwei Problemfelder ergeben. Die SPD wollte das Quorum für Bürgerentscheide absenken, die CDU möchte auf Stichwahlen verzichten. Die nächste Kabinettsbefassung soll am 2. 7. 2013 stattfinden. Danach soll das Gesetz in den Landtag eingebracht und zur federführenden Beratung in den Innenausschuss überwiesen werden. Der Landtag soll das Gesetz noch im Jahr 2013 beschließen. Die Bekanntmachung ist für Anfang 2014 vorgesehen.

Herr Liebenehm spricht kurz geplante Änderungen im Kommunalwahlgesetz an. Sodann wird der Entwurf des Kommunalverfassungsgesetzes besprochen.

• § 8 Abs. 6 Satzungen

Ordnungswidrigkeiten sollen danach zukünftig mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Der bisherige Höchstbetrag ist 2.500 Euro.

• § 9 Bekanntmachung von Satzungen

Herr Liebenehm weist daraufhin, dass der Entwurf auch eine öffentliche Bekanntmachung im Internet vorsieht. Aus seiner Sicht bestehen dagegen keine Bedenken. Es müsse jedoch auch

an Einwohner gedacht werden, die kein Internet haben. Diese seien z. B. durch Hinweisbekanntmachungen zu informieren.

Herr Bürgermeister Otto weist darauf hin, dass § 9 Abs. 1 Satz 4 der Vorschrift dem § 8 Abs. 5 entspricht. Eventuell könnte der Satz 4 daher gestrichen werden.

Herr Marske begrüßt, dass nach dieser Vorschrift ein Amtsblatt zukünftig nicht mehr notwendig sei. Eine Hinweisbekanntmachung auf die Dokumente im Internet sei dann ausreichend. Er sieht allerdings ein datenschutzrechtliches Problem bei der Bekanntmachung von Schöff-
fenlisten.

Herr Nemson und Herr Rechtsamtsleiter Otto teilen diese Bedenken nicht. Die Schöff-
fenlisten seien nicht mit Name und Adresse bekanntzumachen.

Es folgt eine kurze Diskussion der Teilnehmer über die „beste“ Art der Hinweisbekanntma-
chung.

Herr Liebenehm regt an, hierzu eventuell eine Verwaltungsvorschrift vom MI einzufordern. Die Teilnehmer begrüßen einstimmig, dass die Internetbekanntmachung legalisiert werden soll.

Herr Liebenehm vertritt die Auffassung, dass § 9 Abs. 3 (Ersatzbekanntmachung) entfallen kann. Die Regelung der Ersatzbekanntmachung in einer Satzung sei überflüssig.

Herr Bürgermeister Otto, Herr Kleefeldt und Herr Marske sprechen sich gegen eine Strei-
chung aus. Es müsse geregelt werden, wie große Pläne bekanntzumachen sind. Die Vorschrift sei insoweit als Ermächtigungsgrundlage zu verstehen und notwendig. Die Mehrheit der Teil-
nehmer schließt sich dieser Auffassung an und votiert gegen eine Streichung von § 9 Abs. 3.

• § 10 Hauptsatzung

Herr Liebenehm informiert über den Vorschlag des SGSA, dass Regelungen der Hauptsat-
zung schon vor Genehmigung und Bekanntmachung gelten sollen. Dies würde dazu führen, dass die Arbeitsfähigkeit des Gemeinderates und seiner Ausschüsse nach einer konstituieren-
den Sitzung schnell hergestellt werden kann.

Herr Marske hält eine solche Regelung für sinnvoll. Denn nach seiner Auffassung gelten die
eigenorganisatorischen Maßnahmen des Stadtrates nach der Geschäftsordnung und der
Hauptsatzungsatzung nur für die jeweilige Wahlperiode. Deshalb müssten regelmäßig konsti-
tuierende Sitzungen durchgeführt werden und sei es begrüßenswert, wenn durch die vorgese-
hene Regelung die Arbeitsfähigkeit schneller hergestellt werden kann. Dagegen sprechen
mehrere Ausschussmitglieder. Die Hauptsatzung gelte regelmäßig über die Wahlperiode hin-
aus und Gemeinderat bzw. Ausschüsse seien vor Genehmigung der Kommunalaufsichtsbe-
hörde und Bekanntmachung nicht zu Entscheidungen legitimiert. Das Risiko, unter der ge-
planten Neuregelung rechtswidrige Beschlüsse zu fassen, sei zu hoch. Die Teilnehmer tau-
schen hierzu ihre unterschiedlichen Rechtsauffassungen aus, können sich jedoch nicht auf ein
Ergebnis verständigen. Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, die unterschiedlichen Rechts-
auffassungen zu gewichten und eine Klärung herbeizuführen.

• *§ 14 Bezeichnungen*

Herr Liebenehm informiert über die geplante Regelung, wonach Ortsteile ihre Bezeichnungen auf Antrag wie vor der Gemeindegebietsreform wieder führen dürfen sollen. Er erläutert dann die Auswirkungen an den Beispielen der Städte Harzgerode und Möckern und informiert, dass das Präsidium diese Neuregelung ablehnt. Das Präsidium befürchte sonst Probleme mit der Identität der neuen Gemeinden und auch mit der Anscheins- und Vertretungsmacht im Außenverhältnis.

Frau Wöbken plädiert dafür, dass Ortsteilen nicht das Recht eingeräumt werden sollte, den Antrag auf Führen der alten Bezeichnung zu stellen.

Herr Liebenehm antwortet darauf, dass nach dem Entwurf nur die Gemeinde diesen Antrag stellen dürfe. Es sei also ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

• *§ 15 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel*

Herr Liebenehm informiert, dass sich das Präsidium dafür ausgesprochen hat, Ortsteilen das Recht einzuräumen, ihre bisherigen Wappen und Flaggen weiterzuführen. Die Ausschussmitglieder haben nichts dagegen.

• *§ 22 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung*

Herr Liebenehm stellt dar, dass im Präsidium über den Abs. 5, wonach Verbandsgemeinden und Landkreise Ehrenbezeichnungen verleihen können sollen, kontrovers diskutiert wurde.

Für Herrn Dezernenten Otto wäre es ein Anachronismus, wenn Gemeindeverbände Ehrenbürgerrechte verleihen könnten.

Nach Auffassung von Herrn Bürgermeister Otto sei dies jedoch in den Bereichen, in denen die Verbandsgemeinde Aufgaben für ihre Mitgliedsgemeinden wahrnimmt, z. B. Brandschutz/Feuerwehr, sinnvoll. Das Für und Wider der geplanten Regelung wird von den Ausschussmitgliedern diskutiert.

• *§ 25 Einwohnerantrag*

• *§ 26 Bürgerbegehren*

• *§ 27 Bürgerentscheid*

Herr Liebenehm führt aus, dass sich das Präsidium bereits mit diesen Vorschriften befasst hat. Hinsichtlich § 25 hat sich das Präsidium für eine Senkung der Quoren und den Wegfall des Kostendeckungsvorschlages ausgesprochen. Bezüglich der §§ 26, 27 sollen Hürden nach Auffassung des Präsidiums allerdings nicht abgebaut werden. Der gewählte Gemeinderat soll im Regelfall alle notwendigen Entscheidungen treffen und nicht zu leicht durch Entscheidungen der Bürger überstimmt werden können. Dies sei das Wesen der repräsentativen Demokratie.

Herr Liebenehm weist dann darauf hin, dass über den Negativkatalog des § 26 Abs. 2 eine Öffnung vorgesehen sei. So sollen Bürgerbegehren zukünftig über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zulässig sein. Das Präsidium habe sich dafür ausgesprochen, die Bauleitplanung in den Katalog aufzunehmen und so Bürgerbegehren zu entziehen. Denn bei der Bauleitplanung handele es sich um ein komplexes Abwägungsverfahren, das nicht durch

Bürger entschieden werden könne. Die Ausschussmitglieder sprechen sich auch dafür aus, Planfeststellungsverfahren in den Negativkatalog aufzunehmen.

Herr Rechtsamtsleiter Otto plädiert dafür, auch den Vollzug von Beschlüssen in den Negativkatalog aufzunehmen. Ansonsten könne es passieren, dass über Bürgerbegehren die Umsetzung von Beschlüssen, z. B. Straßenbauvorhaben, verhindert werde.

Hinsichtlich § 26 Abs. 5 informiert Herr Liebenehm, dass sich das Präsidium für die Beibehaltung der Sechs-Wochen-Frist ausgesprochen hat. Die Ausschussmitglieder unterstützen dies.

▪ § 28 Beteiligung der Einwohner und Bürger

Herr Liebenehm weist auf die Neuregelung in Abs. 1 hin, wonach der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten in geeigneter Form unterrichten soll. Sodann diskutieren die Ausschussmitglieder kontrovers über Abs. 2.

Herr Liebenehm informiert, dass das Präsidium Fragestunden in öffentlichen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gebilligt hat.

Herr Dezernent Otto verweist darauf, dass dieses Verfahren in Haldensleben schon jetzt praktiziert werde. Andere Ausschussmitglieder sehen hier auch eine große Verantwortung bei der Sitzungsleitung.

Die Ausschussmitglieder diskutieren dann kontrovers darüber, ob auch Fragen zur aktuellen Tagesordnung erlaubt werden sollen. Auf der einen Seite soll die Meinungsbildung der Abgeordneten nicht beeinflusst werden. Andererseits sollen die Bürger jedoch besser einbezogen werden. Im Ergebnis sprechen sich die Ausschussmitglieder mehrheitlich für eine Neuregelung aus, wonach Einzelheiten in der Hauptsatzung geregelt werden können.

Herr Platz sieht keinen Grund dafür, diese Regelung nur auf beschließende Ausschüsse zu beschränken. Auch Herr Liebenehm hält es für konsequent, wenn Fragestunden in allen Ausschusssitzungen vorzusehen seien. Er stellt dann dar, dass § 28 Abs. 3 aus seiner Sicht entbehrlich ist. Herr Marske und Herr Platz sehen dies anders. Die Vorschrift sei ein Fanal für Bürgerbeteiligung und sollte Gesetz werden.

Herr Bürgermeister Otto hält es für überflüssig, Einzelheiten in einer Satzung zu regeln. Deshalb sollte der letzte Satz von Absatz 3 gestrichen werden.

Herr Marske plädiert dafür, Einzelheiten in der Geschäftsordnung des Stadtrates zu regeln.

Herr Kleefeldt spricht sich für eine Streichung von Abs. 3 aus. Die geplante Regelung wecke Begehrlichkeiten im Stadt- bzw. Gemeinderat, mehr Bürgerbefragungen durchzuführen. Diese korrekt durchzuführen sei sehr aufwendig und koste Geld.

Herr Zugehör meint, dass wegen Abs. 3 unangenehme Entscheidungen zukünftig nicht mehr im Stadtrat, sondern über Bürgerbefragungen getroffen werden.

Auch Frau Wöbken befürchtet ein Ausufern von Bürgerbefragungen. Die Ausschussmitglieder diskutieren dann kontrovers zu der Regelung.

Herr Dezernent Otto berichtet, dass in Haldensleben schon zwei Bürgerbefragungen aufgrund von Stadtratsbeschlüssen durchgeführt wurden. Die Verwaltung könne damit gut umgehen. Abs. 3 brauche nicht gestrichen zu werden.

Herr Liebenehm bittet um Abstimmung darüber, welche Ausschussmitglieder sich für Abs. 3 aussprechen. 8 Mitglieder wollen Abs. 3 beibehalten, 7 Mitglieder wollen ihn streichen. Für eine Streichung des letzten Satzes von Absatz 3 votieren 7 Mitglieder, 5 Ausschussmitglieder sind gegen eine Streichung.

Herr Liebenehm fasst zusammen, dass Abs. 3 nach den Vorstellungen des Ausschusses unter Streichung des letzten Satzes beibehalten werden sollte.

- *§ 29 Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten*

Herr Liebenehm informiert darüber, dass das Präsidium keine Probleme darin sieht, wenn auch Landkreise Einwohnern der Gemeinde Verwaltungshilfe leisten. Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses sehen dies auch so.

- *§ 30 Ehrenamtliche Tätigkeit*

Die Ausschussmitglieder begrüßen, dass ehrenamtliche Tätigkeiten durch einen Beschluss des Gemeinderates festgelegt werden können.

Herr Liebenehm berichtet kurz über ein Urteil zugunsten der Stadt Möckern betreffend ehrenamtliche Bibliothekare.

Herr Marske informiert über eine Entscheidung betreffend ehrenamtliche Deichwachen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

- *§ 33 Mitwirkungsverbot*

Die Teilnehmer diskutieren kontrovers darüber, ob durch die Einfügung des Wortes „unmittelbaren“ eine Änderung der bisherigen Rechtslage und Rechtsprechung eintreten wird. Es wird über Sinn und Zweck der Vorschrift, Kausalität sowie die Definition unbestimmter Rechtsbegriffe diskutiert. Im Ergebnis einigen sich die Ausschussmitglieder darauf, dass das Wort „ergibt“ durch die Wörter „ergeben würde“ ersetzt werden müsste, damit die Vorschrift schlüssig ist.

Die Sitzung wird für eine Pause von 11:42 bis 11:55 Uhr unterbrochen.

- *§ 34 Haftung*

Herr Liebenehm berichtet, dass das Präsidium diese Neuregelung ausdrücklich begrüßt hat. Der Rechts- und Verfassungsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

Herr Bürgermeister Otto weist darauf hin, dass in der Begründung das Wort „Stadtbrandmeister“ durch das Wort „Stadtwehrleiter“ ersetzt werden sollte.

- *§ 35 Entschädigung*

Die Ausschussmitglieder begrüßen grundsätzlich die neue Regelung. Der Ausschuss diskutiert dann kurz über die Frage, ob auch die Ausbildung freiwilliger Feuerwehrleute vom Gesetzeswortlaut umfasst sei und auch dafür eine Fallpauschale gewährt werden kann. Einige Ausschussmitglieder sehen dies so. Die Gemeinden sollten in ihren Satzungen dazu Regelungen treffen.

- *§ 36 Rechtsstellung und Zusammensetzung*

Hinsichtlich Abs. 2 fragt Herr Liebenehm, ob auch der stellvertretende Vorsitzende gewählt werden solle. Nach Auffassung von Herrn Marske wäre dies gut, es sollte aber auch die Anzahl der Stellvertreter im Gesetz festgelegt werden. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder lehnt eine solche Festlegung ab. Der Gemeinde soll selbst überlassen bleiben, wie viele Stellvertreter sie vorsieht.

Herr Bürgermeister Otto weist darauf hin, dass es eine ausdrückliche Regelung zur Stellvertreterwahl in Verbandsgemeinden gebe.

Die Ausschussmitglieder halten es für sinnvoll, diese Regelungen auf alle Gemeinden auszuweiten und die Stellvertreter zu wählen.

- *§ 41 Hinderungsgründe*

Herr Liebenehm erläutert kurz den Hintergrund der Regelung in Abs. 4.

- *§ 44 Fraktionen*

Herr Liebenehm informiert kurz, dass die im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Fraktionsfinanzierung nunmehr auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände gestrichen wurden.

- *§ 46 Ausschüsse der Vertretung*

Herr Liebenehm hält Abs. 3 Satz 1 für überflüssig. Die Ausschussmitglieder bestätigen seine Auffassung. Die Auflösung und Neubildung sei heute schon gängige Praxis. Bei ständigen Ausschüssen müsse allerdings auch die Hauptsatzung geändert werden.

- *§ 50 Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Ausschüssen der Vertretung*

Herr Liebenehm plädiert für eine Regelung, wonach der Hauptverwaltungsbeamte in allen Ausschüssen durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten werden kann. Dies sollte auch in Gemeinden ohne Beigeordnete ermöglicht werden.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder würde eine solche Regelung begrüßen.

• *§ 52 Öffentlichkeit der Sitzungen*

Herr Liebenehm berichtet, dass sich das Präsidium gegen Bild- und Tonaufnahmen und damit für eine Streichung des Absatzes 5 ausgesprochen hat. Die Gemeinden sollten dazu Regelungen in ihrer Hauptsatzung treffen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss unterstützt diese Auffassung. Bild- und Tonaufnahmen könnten nur eine selektive Wahrnehmung vermitteln und auch Bürger davon abhalten, sich für ein Wahlamt zu bewerben.

Herr Platz fragt nach dem Widerspruchsrechts des einzelnen Stadtrats.

Herr Liebenehm antwortet, dass derzeit nur Ton- und Bildübertragungen sowie Aufzeichnungen zulässig sind, wenn die Stadträte zustimmen.

Herr Marske verweist auf das Grundrecht der Medien auf Berichterstattung.

Herr Liebenehm ergänzt, dass nach Auffassung des MI Gemeinderäte Personen des öffentlichen Lebens sind.

Herr Dezernent Otto befürchtet auch eventuelle Probleme mit manipulativer Berichterstattung.

• *§ 55 Beschlussfähigkeit*

Herr Liebenehm verweist auf die Neuregelung in Abs. 1, wonach die Rüge auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden kann.

Herr Bürgermeister Otto spricht sich für eine zwingende Regelung aus, wonach nur der Tagesordnungspunkt gerügt werden kann, der nicht ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Ausschussmitglieder bestätigen diese Auffassung.

• *§ 53 Einberufung der Vertretung und der Ausschüsse*

Frau Wöbken bittet noch einmal zu § 53 zurückzukehren. Teilweise gebe es Probleme mit der Sitzungsbekanntmachung über das Amtsblatt bei Vertretern in einzelnen Ortsteilen. Diese würden behaupten, dass das Amtsblatt in ihren Ortsteilen nicht verteilt worden sei.

Herr Marske und Herr Rechtsamtsleiter Otto empfehlen die Sitzungsbekanntmachung über das Internet. Dies sei zulässig und könne in den entsprechenden Satzungen geregelt werden.

• *§ 56 Abstimmungen und Wahlen*

Nach Auffassung von Herrn Liebenehm stellen die Absätze 5 und 6 praktikable Regelungen dar, die auf Anregung der Stadt Weißenfels Eingang in den Entwurf gefunden haben.

Die Ausschussmitglieder schließen sich dieser Einschätzung an.

- *§ 60 Rechtsstellung*

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in Abs. 1 halten die Ausschussmitglieder für unproblematisch.

- *§ 62 Wählbarkeit, Hinderungsgründe*

Herr Liebenehm informiert, dass nach dem Entwurf zukünftig eine Wählbarkeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres und die Wahrnehmung des Amtes bis zur Vollendung des 74. Lebensjahres möglich ist.

- *§ 65 Rechtsstellung in der Vertretung und in den Ausschüssen*

Hinsichtlich der Zwei-Wochen-Frist in Absatz 3 wird kurz diskutiert. Im Ergebnis sind sich die Ausschussmitglieder jedoch einig, dass die Kenntnis des Vertreters dem Hauptverwaltungsbeamten zugerechnet wird. In das Gesetz könnte daher auch aufgenommen werden, dass der Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung eingelegt und begründet werden muss.

- *§ 69 Wahl, Abwahl der Beigeordneten*

Herr Liebenehm informiert, dass sich das Präsidium dafür ausgesprochen hat, Beigeordnete im Einvernehmen zwischen Hauptverwaltungsbeamten und Rat zu bestellen. Das MI vertrete allerdings die Auffassung, dass der Beigeordnete Speerspitze des Rates und Gegengewicht zum Hauptverwaltungsbeamten sein könne. Er geht daher davon aus, dass dem Vorschlag des SGSA deshalb nicht gefolgt wird. Mehrere Ausschussmitglieder geben jedoch zu bedenken, dass bei einer Konfrontation zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Beigeordneten die gesamte Verwaltung gelähmt werden könne. Eine Bestellung des Beigeordneten im Einvernehmen sei daher sachdienlich.

- *§ 73 Verpflichtungsgeschäfte*

Herr Liebenehm möchte wissen, ob das Siegelerfordernis in Abs. 1 beibehalten werden soll. Nach intensiver Diskussion schlägt der Ausschuss vor, die handschriftliche Unterzeichnung und das Siegeln beizubehalten. Zusätzlich sollte geregelt werden, dass Erklärungen auch rechtsverbindlich sind, wenn sie mittels qualifizierter elektronischer Signatur abgegeben werden.

Es wird dann diskutiert, dass für zivilrechtliche Verträge das Schriftformerfordernis nach BGB gilt. Mehrere Ausschussmitglieder sprechen sich dann noch einmal für das Beibehalten des Siegelerfordernisses aus. So sei ausgeschlossen, dass z. B. Kita-Leiterinnen oder Ortsbürgermeister die Gemeinde wirksam verpflichten können.

- *§ 80 Bildung von Ortschaften*

Herr Liebenehm berichtet, dass sich das Präsidium dafür ausgesprochen hat, es den Gemeinden zu überlassen, ob Ortsvorsteher in einer Direktwahl gewählt werden sollen.

Frau Wöbken spricht sich für die 300-Einwohnergrenze und die zwingende Direktwahl eines Ortsvorstehers aus. Teilweise würde es nicht mehr genügend Bewerber für den Ortschaftsrat geben.

Herr Kleefeldt bestätigt diese Probleme in Bezug auf den Ortsteil Insel der Hansestadt Stendal. Hier müsse die Stadt auf Weisung der Kommunalaufsicht immer wieder Wahlen zum Ortschaftsrat ausschreiben. Im Ergebnis sei es jedoch sinnvoll, den Gemeinden die Entscheidung ob ein Ortsvorsteher oder ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gewünscht sei, zu überlassen.

Im Ergebnis der darauffolgenden Diskussion spricht sich die Mehrheit der Ausschussmitglieder für ein Wahlrecht der Gemeinden aus.

- *§ 81 Ortschaftsvertretung, Wahlen*

Abs. 1 muss nach dem zuvor gesagten gestrichen werden.

- *§ 83 Aufgaben des Ortschaftsrates*

Herr Liebenehm fragt zu Abs. 2 Satz 2 ob es ausreichend ist, die Einzelheiten des Verfahrens in der Hauptsatzung zu regeln. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder bejaht dies.

Frau Wöbken plädiert dafür, die Regelung in § 78 Abs. 1 zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten in eine Kann-Regelung zu ändern. Sodann diskutieren die Ausschussmitglieder über den letzten Satz von § 83 Abs. 2. Der unbestimmte Rechtsbegriff „besondere Dringlichkeit“ sollte definiert werden. Nach längerer Diskussion verständigen sich die Mitglieder darauf, die Worte „besondere Dringlichkeit“ vollständig zu streichen. Es sei ausreichend, wenn Ortschaftsräte zweimal die Möglichkeit zur Anhörung haben. Weitere Voraussetzungen sollten nicht hinzutreten, damit die Anhörung des Ortschaftsrates nach Satz 1 als erfolgt gilt.

Zu Abs. 3 informiert Herr Liebenehm, dass das Präsidium ein Budgetrecht für Ortschaftsräte ablehnt. Der Rechts- und Verfassungsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

- *§ 98 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung*

Herr Liebenehm teilt mit, dass die geplanten Neuregelungen in Abs. 3 die Gefahr bergen, dass die Landkreise die Kreisumlage erhöhen. Mit dem Landkreistag konnte sich der SGSA hier noch nicht auf eine gemeinsame Formulierung verständigen.

- *§ 99 Haushaltssatzung*

Herr Liebenehm informiert, dass das Präsidium die Neuregelungen in Abs. 3 abgelehnt hat. Das Haushaltskonsolidierungskonzept soll flexibler werden. Maßnahmen sollten ausgetauscht werden können und nur der Endbetrag sollte verbindlich sein. Zukünftige Räte sollten durch Haushaltskonsolidierungskonzepte ihrer Vorgänger nicht gebunden werden.

Herr Marske stellt die Frage, wie das Land kommunale Altfehlbeträge definiere. Die Landeshauptstadt Magdeburg habe seit zwei Jahren einen ausgeglichenen Haushalt und erhalte wegen dieser kommunalen Altfehlbeträge weiterhin Anordnungen der Kommunalaufsicht. Er bittet den SGSA hier um Klärung. Ein Aufsatz von Grimberg sei hierzu hilfreich. Er wird

diesen Aufsatz Herrn Baier mit der Bitte um Verteilung an die Ausschussmitglieder zur Verfügung stellen.

• *§ 109 Liquiditätskredite*

Herr Liebenehm teilt mit, dass das Präsidium eine Genehmigungspflicht für Kassenkredite ablehnt.

• *§ 127 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen*

Herr Liebenehm geht auf die Verschärfung zu Lasten der Gemeinden in Abs. 2 ein. Das Präsidium hat sich für eine Streichung dieses Absatzes ausgesprochen. Aufgrund der Haushaltssituation der Gemeinden und des Landes sollten die Gemeinden alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen dürfen. Ein Problem sei auch, dass sich nach dem Gesetzentwurf nur noch Stadtwerkegemeinden an Energieversorgern beteiligen dürften. Er verweist darauf, dass es z. B. in Nordrhein-Westfalen großzügigere Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden gebe.

Herr Liebenehm verlässt um 13:22 Uhr die Sitzung.

Herr Dezernent Otto ist der Auffassung, dass die Absätze 1 und 2 zusammen gelesen werden müssten. Nach seiner Auffassung ist Abs. 2 überflüssig und schädlich und sollte deshalb gestrichen werden.

Zu TOP 5: Informationen der Landesgeschäftsstelle

Herr Baier informiert über vier Themenvorschläge für die nächste Sitzung des Ausschusses:

1. Reinigung von Sinkkästen
2. Winterdienst an Bundesstraßen
3. Normenkontrollverfahren Wassergesetz
4. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur zeitnahen Erhebung von kommunalen Abgaben

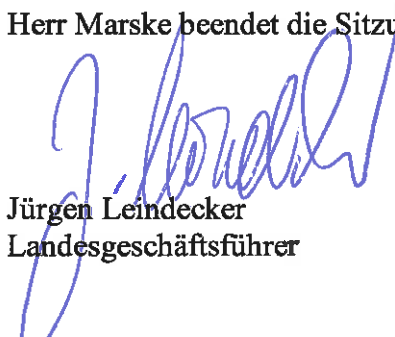
Frau Schröter schlägt als weiteres Thema „Zuständigkeit für die Beseitigung von Ölsuren und die Freigabe von Straßen“ vor.

Herr Nemson meldet das Thema „Lärmaktionsplanung“ an.

Zu TOP 6: Anfragen und Anregungen

Herr Marske schlägt vor, die nächste Ausschusssitzung Anfang Oktober 2013 durchzuführen. Der SGSA sollte dazu eine Doodle-Abfrage zur Terminfindung durchführen.

Herr Marske beendet die Sitzung um 13:25 Uhr.


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer


Marske
Ausschussvorsitzender


Baier
Protokollführer

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der 40. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am 8. Mai 2013, 10:00 Uhr, im Großen Besprechungsraum der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Name	Institution	Unterschrift
Schreyer, Marco	Stadt Halle	entschuldigt/Bo 2/5
Wilke, Kirsten	Stadt Naumburg	entschuldigt/Bo 6/5
Ost, Christine	Stadt Bernburg	entschuldigt Bo 8/5
ALEXU, ARIS	Stadt Köthen	Müller
FRIEDRICH, VOLKER	Stadt Wernigerode	
Plato, Rainer	LH MD	
FUCHSHUBER, BERNHARD	Stadt Asl	
Schroter, Katy	Kabelskanal	
Bieler, Gerhard	Stadt Halberstadt	
Wübken, Rainer	Gemeinde Südharz	
Otto, Peter	Stadt Weißenfels	
Neunson, Thomas	Stadt Merseburg	
Otto, Henric	Stadt Zeitz	
Mausko, Ulf	LH Magdeburg	
Baier, Uwe	SGSA	
Kleinfuß, Axel	Stell. Ständel	
ZURHOFF, TORSZEN	LUTHERSTADT WITTENBERG	
Sahly, Andre	- A -	
OTTO Henning Konrad	Stadt Halberstadt	
Dewinkel, Stefan	Stadt Bad Schmiedeberg	
LIEBENEHM, HEIKO	SGSA	